AMTSBLATT
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

2020 | Herausgegeben in Hildesheim am 03. Juni 2020 | Nr. 27

Inhalt **Seite**

06.12.2019	-	Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2019 für den Bereich Trinkwasser	366
06.12.2019	-	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2020 für den Bereich Trinkwasser	368
27.01.2020	-	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020	370
13.05.2020	-	1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020	372
26.05.2020	-	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Wald" in der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim - Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 256	374
03.06.2020	-	Abfallbilanz 2019 - Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	386

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2019, für den Bereich Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

in den Einnahmen auf	22.695.701 €	(21.984.854 € Plan)
in den Ausgaben auf	22.695.701 €	(21.984.854 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2019

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 03.08. – 14.08.2020 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 27.05.2020

(Witte),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2020, für den Bereich Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

in den Einnahmen auf	22.816.527 €
in den Ausgaben auf	22.816.527 €

festgesetzt.

§ 3
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6
Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2019

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 03.08. – 14.08.2020 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.05.2020

(Witte),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung
des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. **im Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	519.801.000	Euro
1.2 der ordentliche Aufwendungen auf	519.872.700	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4 der außerordentliche Aufwendungen auf	0	Euro

2. **im Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	513.991.000	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	504.100.020	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.644.700	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.032.200	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	32.541.600	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.900.000	Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungendes Finanzhaushaltes	565.177.300	Euro
- der Auszahlungendes Finanzhaushaltes	563.032.220	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 32.541.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.111.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 67 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Für Gemeinden, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, wird der Hebesatz auf 55,8 v.H. der Umlagegrundlagen nach den NFAG festgesetzt.

Hildesheim, 27.01.2020

Landkreis Hildesheim

Levonen
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 27.05.2020 unter dem Az. 32.96-10302-254 die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.06. bis 12.06.2020 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 312 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 28.05.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltshaushaltsatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, 13.05.2020

Landkreis Hildesheim

Levonen
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 27.05.2020 unter dem Az. 32.96-10302-254 die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 13.05.2020 beschlossene 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.06. bis 12.06.2020 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 312 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 28.05.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Wald" in der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 256 vom 26.05.20

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBL I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. §§ 16, 23 und 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Gemeinde Giesen und der Stadt Hildesheim wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.

(2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Giesener Wald" und hat eine Größe von 142 ha.
Es umfasst die Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und kleinflächigen Auenwälder mit Erle, Esche, Weide im „Giesener Wald" sowie eine Grünlandfläche im Westen des Gebietes. Diese grenzt an das NSG „Osterberg" an.

(3) Überwiegende Teile des NSG gehören zum Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 115 (DE 3825-301) „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg" gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das gesamte FFH-Gebiet 115 geht aber deutlich über dieses NSG hinaus.

(4) Die Lage des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche in diesem NSG sind aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 zu entnehmen. Die Grenzen des NSG, die Waldflächen sowie Grünlandflächen mit besonderen Regelungen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.500 dargestellt. Die Außengrenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung bzw. der Nachkartierung aus April 2019. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Die maßgebliche und deklaratorische Karte je im Maßstab 1:6.500 liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Giesen, der Stadt Hildesheim und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.
Darüber hinaus liegen als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage, zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung/Nachkartierung aus April 2019) dargestellt sind.

§ 2
Gebietscharakter

Der Hügelrücken (Höhenzug) Giesener Berge ist ein nördlicher Ausläufer am Rand des kontinental geprägten „Innersteberglandes" in der niedersächsischen Großlandschaft „Unteres Weser-Leine-Bergland" an der Mittelgebirgsschwelle und Grenze zum atlantisch geprägten Naturraum Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde im Norddeutschen Tiefland.

Typisch für diese Einheit sind kleinflächige Reliefs mit zum Teil steilen Schichtkämmen/-rippen als Ausdruck besonders enger Bindung an die strukturellen Gegebenheiten des geologischen Untergrundes – so im Giesener Wald als nördlicher Teil des Naturraums „Giesener Berge" auf geologisch seltenerer Muschelkalkaufwölbung in diesem Teil des Naturraums.

Der „Giesener Wald" ist größtenteils ein alter Waldstandort auf zum Teil äußerst fruchtbarem Boden, wie vor allem auch in den angrenzenden, umgebenden Löß-Börden, weshalb die natürliche Waldvegetation nahezu vollständig dem Ackerland weichen musste. Nur auf den Höhenzügen und -rücken und auf nassen Standorten mit vergleyten Böden blieben kleine Laubmischwälder mit hohem Eichenanteil übrig.

Der „Giesener Wald" ist durch einen großen Anteil an nutzungsbedingten Eichen-Mischwäldern und naturnahen, strukturreichen Rotbuchenwälder geprägt. Bemerkenswert sind vor allem im Nordwesten und Westen erhaltene ehemalige Mittelwälder mit artenreicher Krautschicht und mächtigen Uralt-Eichen. Überall verstreut treten in den Flächen Schneitel-Hainbuchen auf.

Auf den Kalkrücken sind z.T. kleinräumig Eichenmischwälder mit Leberblümchen, Wunder-Veilchen oder Wald-Labkraut zu beobachten. Dabei handelt es sich um eine trockene Ausprägung, die durch Mittelwaldnutzung entstanden ist.

Feuchtere Wälder sind entlang eines kleineren Baches im Norden der Giesener Berge mit einem Bestand (Erlen-)Eschenwald (LRT 91E0) sowie an den Übergängen zum oberen der Giesener Teiche mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern vertreten.

Die Böden im Schutzgebiet weisen hinsichtlich ihrer Naturnähe und Seltenheit eine regional sehr hohe und hohe Schutzwürdigkeit auf.

Im Nordwesten des Gebietes befinden sich kulturhistorisch bedeutsame Hügelgräber.

Im Südosten des Gebietes befindet sich eine ehemalige Standortschießanlage der Bundeswehr mit den dazugehörigen Gebäuden, die seit Jahren nicht mehr genutzt wird.

Der „Giesener Wald" stellt zudem einen faunistisch wichtigen und wertvollen Lebensraum für gefährdete Schnecken- und Amphibienarten (z. B. Kammolch) sowie Spechte dar, die des besonderen Schutzes bedürfen. Zudem nutzen mehrere Fledermausarten, wie das Große Mausohr, das NSG als Jagdrevier. Des Weiteren kommt die Wildkatze vor.

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie die Bewahrung der Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen. Gesichert oder wiederhergestellt sollen durch die Erklärung zum NSG insbesondere:

- der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Waldmeister- Buchenwälder und strukturreicher nutzungsbedingter Eichen-Hainbuchenwäldern, kleinflächiger Erlen-Eschenwälder an Quellbächen sowie weiterer naturnaher Waldtypen, u. a. auch als Jagdgebiet des Großen Mausohrs. Das beinhaltet eine angemessene Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz und einen möglichst hohen Eichenanteil,
- der Erhalt, die Pflege und Entwicklung der besondere Eigenart, hervorragende Schönheit und Vielfalt naturnaher Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte,
- der Erhalt und die Förderung historischer Waldnutzungsformen der Mittel- und Schneitelwälder,
- der Erhalt, die Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierte Waldmäntel und –säume,
- der Erhalt der Quellen und Fließgewässer,
- der Erhalt und die Entwicklung des im Gebiet vorkommenden Grünlandes,
- der Erhalt, die Pflege und Entwicklung der Lebensräume oder Trittsteinbiotope für Säugetiere (insbesondere Fledermäuse und Wildkatze) sowie Amphibien (insbesondere der Kammmolch), Schnecken, Brutvögel (u. a. Greifvögel und Spechte), Gastvögel und spezifische Insekten (u. a. bestimmte Falterarten),
- der Erhalt der Hügelgräber.

(2) Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg" trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten in dem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

   Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt und Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist durch eine möglichst eigendynamische Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche wie Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern.
   Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Schwarz-Erle, Esche,
- Pflanzenarten der Krautschicht: Sumpf-Pippau, Winkel-Segge, Gewöhnliches Hexenkraut, Echtes Springkraut, Hohe Schlüsselblume,
- Vogelarten: Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol,

2. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

   Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse in enger Durchdringung mit Eichenwäldern und kleinflächigen Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und werden von der Rotbuche beherrscht.
   Ein hoher Anteil von Altholz, starkem liegenden und stehenden Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter erfolgen.
   Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:
   - Baumarten: Rot-Buche, Berg-Ahorn, Vogelkirsche,
   - Pflanzenarten der Krautschicht: Waldmeister, Goldnessel, Wald-Haargerste, Wald-Segge, Gewöhnliches Hexenkraut, Wald-Bingelkraut, Wald-Flattergras, Ährige Teufelskralle,
   - Fledermausarten: Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus,
   - Vogelarten: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger, Rotmilan,
   - Falterarten: Großer Schillerfalter, Kaisermantel,

3. 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

   Erhalt und Entwicklung strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt und weist thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz und Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.
   Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:
   - Baumarten: Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Hainbuche, Feld-Ahorn, Esche, Vogel-Kirsche,
   - Straucharten: Blutroter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Gewöhnlicher Seidelbast, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Kornelkirsche,
   - Pflanzenarten der Krautschicht: Pfirsichblättrige Glockenblume, Wald-Labkraut, Türkenbund-Lilie, Stattliches Knabenkraut, Echte Schlüsselblume, Wunder-Veilchen, Rauhaariges-Veilchen, Leberblümchen, Blauroter Steinsame,
   - Vogelarten: v. a. Mittelspecht; außerdem Sumpfmeise, Gartenbaumläufer,
   - Falterarten: Großer Schillerfalter, Kaisermantel,

4. 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

   Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Eichen-Hainbuchenwälder) auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit möglichst intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.
   Diese umfassen alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltige Waldränder.
   Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche, Winter-Linde und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz bis zur Zerfallsphase und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz ist hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
   Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

   - Baum- und Straucharten: Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Winter-Linde, Hainbuche, Vogelkirsche, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn,
   - Pflanzenarten der Krautschicht: Buschwindröschen, Gelbes Windröschen, Aronstab, Rasenschmiele, Wiesen-Schaumkraut, Geflecktes Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume, Gewöhnliches Hexenkraut, Stattliches Knabenkraut,
   - Fledermausarten des Waldes,
   - Vogelaten: Waldschnepfe, Pirol, Buntspecht, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber, Rotmilan,
   - Falterarten: Großer Schillerfalter, Kaisermantel,

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4
Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 freigestellten Handlungen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
2. die Gewässerstruktur von Still- oder Fließgewässern zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten oder sonstige Stoffe einzubringen,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorrübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
4. das Fahren abseits von Wegen oder Straßen,
5. in dem Gebiet außerhalb von Fahrwegen oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 5 Abs. 6 als Reitwege gekennzeichneten Wegen zu Reiten,
6. Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,

7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder ihre Brut-, Wohnstätten oder Entwicklungsstadien zu beschädigen oder fortzunehmen,
9. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hütehunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie das Führen von Rettungshunden,
10. Geocaches auszubringen oder nach ihnen zu suchen,
11. Motorsport-, Modellsportgeräte, unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG zu betreiben,
12. zu zelten, zu lagern, zu grillen, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
13. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen nicht betreten werden.

§ 5
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist:

1. das Begehen und Befahren des Gebietes:
   a) durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragten zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde,
   d) zur wissenschaftlichen Erhebung, Forschung und Lehre sowie Information und Bildung incl. die Durchführung dieser Aufgaben mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde,
2. das Begehen des Gebietes im Rahmen der Umwelterzeihung der bestehenden örtlichen Schulen und Kindergärten außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis zum 15. Juli
3. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
4. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfange,
5. die Instandsetzung von Wegen nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde; freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
6. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
7. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern bezüglich Wander- und Radwegen sowie für das Rettungspunktenetz,
8. die die sach- und fachgerechte Gehölzpflege außerhalb des Waldes,

9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Dauergrünlandflächen:
   a) einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drainageeinrichtungen; darüber hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
   b) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die Erneuerung von Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
   c) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der selektiven Bekämpfung von Problemarten wie z. B. Jakobskreuzkraut oder Riesenbärenklau nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
   d) ohne Zwischenlagerung von Produkten, die nicht auf der Fläche gewonnenen wurden,
10. die Umwandlung in standortgerechten Laubwald in der Gemarkung Groß Giesen, Flur 10, Flurstück 31,
11. die Unterhaltung von Gräben nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
   a) einschließlich der Aufstellung von nicht mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen solange diese Anlagen landschaftsgerecht errichtet sind. Die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesicherte sein,
   b) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen, die Anlage von Wildäckern im Wald außerhalb von bestockten Waldflächen ist erlaubt,
13. die forstliche und jagdliche Durchführung von Erhebungen, Forschung und Lehre und bei Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der zuständigen Naturschutzbehörde.,
14. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
15. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
16. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 Abs. 4 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).

(4) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 5 Abs. 3 nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Regelungen unmittelbar. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie die Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, die Errichtung von Zäunen sowie

den Freistellungen zu Abs. 2 Nr. 4 und 5 und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf sämtlichen Waldflächen soweit eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
2. zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT: 91E0* - (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), 9130 (Waldmeister-Buchenwald), 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder) oder 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), aufweisen, soweit:
   a) die Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Sollten Rückegassen unter 40 m notwendig sein, sind die Rückegassen in einem verbindlichen Plan für das Gebiet festzulegen, dem die unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 zugestimmt hat,
   b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind zur Verjüngung von Eichenbeständen Kleinkahlschläge bis zu einer Größe von 0,5 ha sowie bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
   c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   d) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03 bis 31.08 nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
   e) eine Düngung unterbleibt,
   f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist,
   h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
   i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
3. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT 91E0* - (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „A" aufweisen, soweit:
   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der LRT-fläche je Eigentümer erhalten bleibt,
   b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar LRT-fläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar der LRT-fläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% der LRT-fläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder im Gesamterhaltungszustandes „B" aufweisen, soweit:

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der LRT-fläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,

b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar der LRT-fläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der LRT-fläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar LRT-fläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der LRT-fläche je Eigentümer nur lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich aus der neusten aktualisierten LRT-Kartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT ersichtlich ist. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises und der Stadt Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

(5) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen LRT und ihr Gesamterhaltungszustand ergeben sich jeweils aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Die LRT dürfen sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte dies jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verringerung oder Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen LRT die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT gekennzeichnet ist.

(6) In den genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des

NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise verfügen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 ausreichend Rechnung getragen werden kann.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie (abschnitts- oder streifenweise) Mahd oder Beweidung, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 4 bis 5 enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.

(2) Die in § 7 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. den Maßgaben des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim über das Landschaftsschutzgebiet „Giesener Berge und Teiche" HI 38 und HI-S–12 vom 17.10.1967 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 26.05.20

Der Landrat

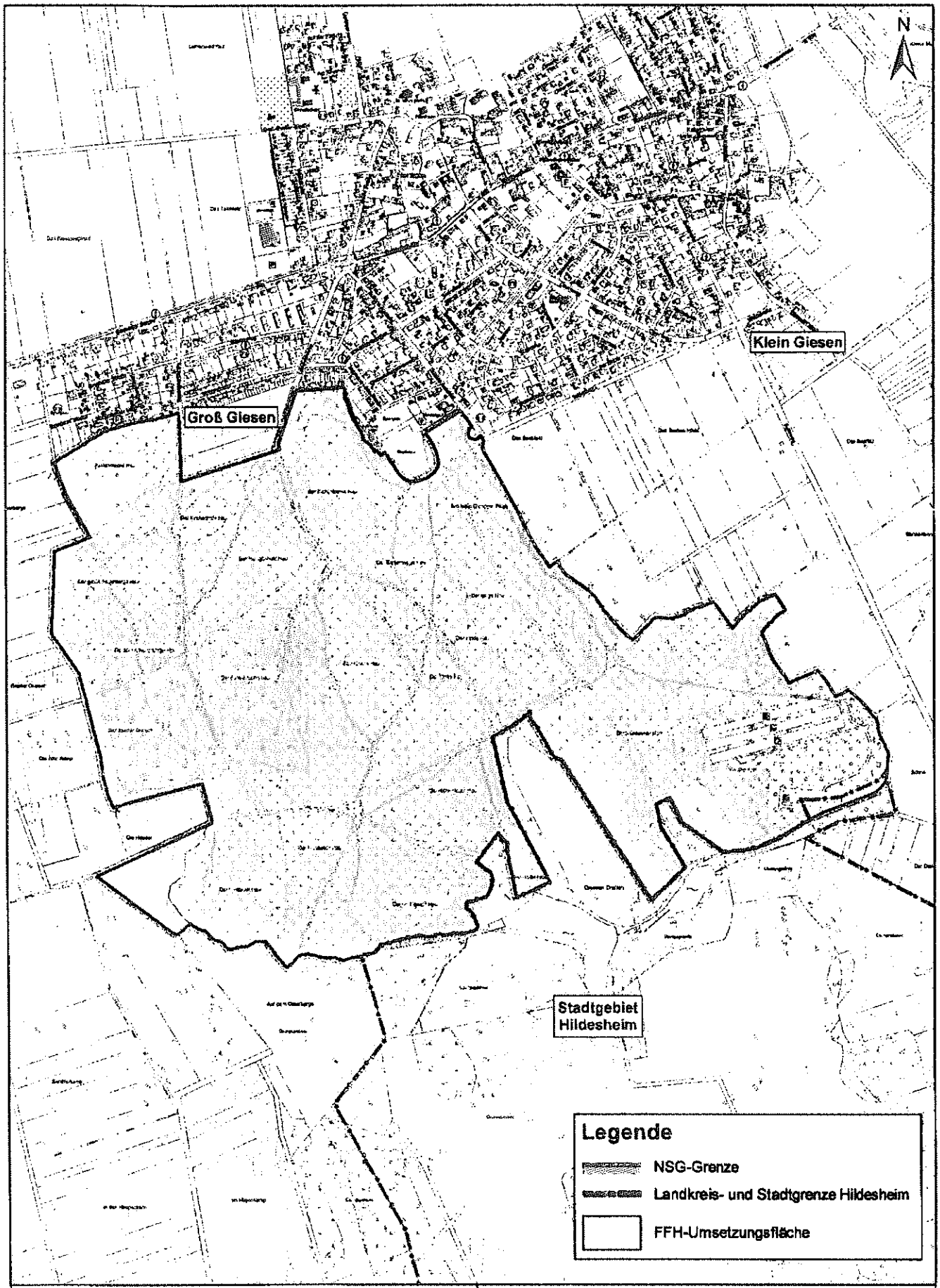

Übersichtskarte
Kartengrundlage AK5

Landkreis Hildesheim, den 26.05.20
Der Landrat

Naturschutzgebiet
Giesener Wald NSG HA 256

Erstellt durch:
Amt 208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde Landkreis Hildesheim

Quelle:
Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) LGLN
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)

Stand: 19.05.2020

Maßstab: 1:12.000

Landkreis Hildesheim

Zweckverband
Abfallwirtschaft
Hildesheim

Abfallbilanz 2019

Die Abfallbilanz ist an den Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschafts-konzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen vom März 2006 angepasst.

1. Daten über das Abfallaufkommen

Das dem ZAH bekannte Abfallaufkommen in Stadt- und Landkreis Hildesheim wird in der nachstehenden *Tabelle 1* auf der Grundlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis dargestellt. In diesem werden **Abfälle** und die mit einem * (Stern) gekennzeichneten **gefährlichen Abfälle** unterschieden. „Sternchenabfälle" müssen mit besonderen Papieren (Begleitscheinverfahren) entsorgt werden.

Es gibt ca. 900 unterschiedliche Abfälle, allerdings werden nur ca.10% vom ZAH eingesammelt bzw. beim ZAH abgegeben, sortiert und einer Verwertung zugeführt.

Das Abfallverzeichnis ist seit 1999 in dieser Form gültig Die letzte Änderung fand im Juli 2017 statt. Seitdem ist auch der Begriff Hausmüll durch gemischte Siedlungsabfälle ersetzt worden. Andere Abfallarten haben im Laufe der Zeit ebenfalls andere Definitionen bekommen. So werden Kühlschränke als gebrauchte Geräte definiert, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten. Der Biomüll wird als biologisch abbaubarer Abfall deklariert.

Abfall-schlüssel		Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2019
		Abfälle zur Verbrennung	
020104		Kunststoffabfälle ohne Verpackung	132,05
020304		für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeigneter Stoffe	66,25
030105		Sägemehl und Sägespäne	5,26
080105		ausgehärtete Farben und Lacke	103,88
150102		Kunststoff aus Verpackung	19,59
150106		gemischte Materialien	6,25
150201		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	1,83
170302		Bitumengemische teerfrei	8,37
170303	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Entsorgung über Fa. Gütersloher Wertstoffzentrum)	107,52
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	128,64
180101		spitze Gegenstände	0,71
180104		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	1.331,09
190801		Sieb- und Rechenrückstände	52,33
190805		Klärschlamm aus Kommunaler Anlage	35,99
190812		Schlamm aus der Sickerwasserkläranlage	38,83
190904		gebrauchte A-Kohle	2,02
191204		Gummi- und Kunststoffabfälle	1,79
191210		brennbare Abfälle	3.171,03
191212		sonstige Abfälle	2,42
200111		Textilien	428,99
200132		Arzneimittel	2,40
200203		Garten- und Parkabfälle andere nicht kompostierbare Abfälle	21,23
200301		gemischte Siedlungsabfälle	43.328,81
200303		Straßenkehricht	28,70
200307		Sperrmüll	4.755,67
		Summe	**53.781,65**
		Abfälle zur Deponierung	
061303		Ruß, Abfälle aus anderen Prozessen der Anorganik	5,11
100101		Rost- und Kesselasche	0,16
101112		Abfälle aus Altglas	16,45
160212	*	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthalten	8,04
161104		verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien metallisch	28,42
161106		verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien nichtmetallisch	0,74
170101		Beton	7,19
170102		Ziegel	43,56
170504		Erde und Steine (mit Verunreinigungen)	139,31
170603	*	Dämmmaterial	212,32
170605	*	asbesthaltige Baustoffe (wurde nicht in Heinde deponiert)	123,61
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Brandschaden)	0,37
200203		Garten- und Parkabfall (Osterfeuerrückstände)	0,18
		Summe	**585,46**

Abfall-schlüssel		Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2019
		Annahme über Schadstoffsammelhalle	
060404	*	Quecksilber	0,01
130205	*	nichtchlorierte Öle auf Mineralölbasis	13,08
150202	*	Aufsaug- und Filtermaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten	1,48
160209	*	Kondensatoren	0,00
160504	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase	5,45
160508	*	gebrauchte organische Chemikalien	0,12
200113	*	Lösemittel	15,97
200114	*	Säuren	0,75
200115	*	Laugen	0,47
200117	*	Fotochemikalien	0,00
200119	*	Pestizide	1,72
200121	*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	9,66
200127	*	Farben, Druckfarben, ... die gefährliche Stoffe enthalten	34,79
200133	*	Batterien und Akkumulatoren	23,60
		Summe	**107,10**
		Abfälle zur stoffl. Verwertung bzw. Sortierung	
150106		gemischte Verpackungen	8.301,87
160103		Altreifen	200,00
170101		Beton	0,00
170102		Ziegel	0,00
170107		Gemische aus Beton und Ziegel	2.115,00
170203		Kunststoff	220,86
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumen Gemische	30,13
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	3.269,11
200101		Papier und Pappe	20.889,58
200102		Glas	6.877,98
200123	*	gebrauchte Geräte die, Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	397,00
200135	*	gebrauchte elektrische Geräte	1.736,00
200137	*	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	1.648,55
200138		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	5.742,64
200140		Metalle	1.125,00
200201		biologisch abbaubare Abfälle	32.161,45
200307		Sperrmüll	7.280,96
		Summe	**91.996,13**
		Summe aller Abfälle	**146.470,34**

Tabelle 1: Auflistung nach dem Abfallverzeichnis

Im Jahr 2019 wurden 146.470 Tonnen Abfall erfasst. Gegenüber dem Vorjahr ist die Menge um ca.1.500 t Abfall gesunken.

Ein Rückgang ist bei den Abfällen zur stofflichen Verwertung bzw. Sortierung zu verzeichnen. Dieses sind im speziellen die Abfallarten:

- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle - 310 t,
- Altpapier - 158 t,
- Altglas - 277 t
- Holz mit schädlichen Verunreinigungen - 175 t

Abfälle aus privater Herkunft

In Abfällen aus privater Herkunft sind folgende erfasste Abfälle:

- von den 5 Wertstoffhöfen (Hildesheim, Sarstedt, Alfeld, Lamspringe, Elze)
- vom Kleinanlieferplatz des Entsorgungszentrums Heinde
- aus der Sammlung Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle)
- wilder Müll und Aktion Saubere Landschaft
- aus der Sammlung Biomüll
- aus der Baum- und Strauchschnittaktion inkl. Tannenbäume
- private Anlieferungen beim Kompostwerk
- aus der Sammlung gelbe Säcke
- aus dem Bringsystem (Depotcontainer) und Holsystem (Tonne) Altpapier
- aus dem Bringsystem Altglas (vormals Fa. Rhenus, jetzt Fa. Remondis)
- aus der Schadstoffsammelhalle und -sammlung

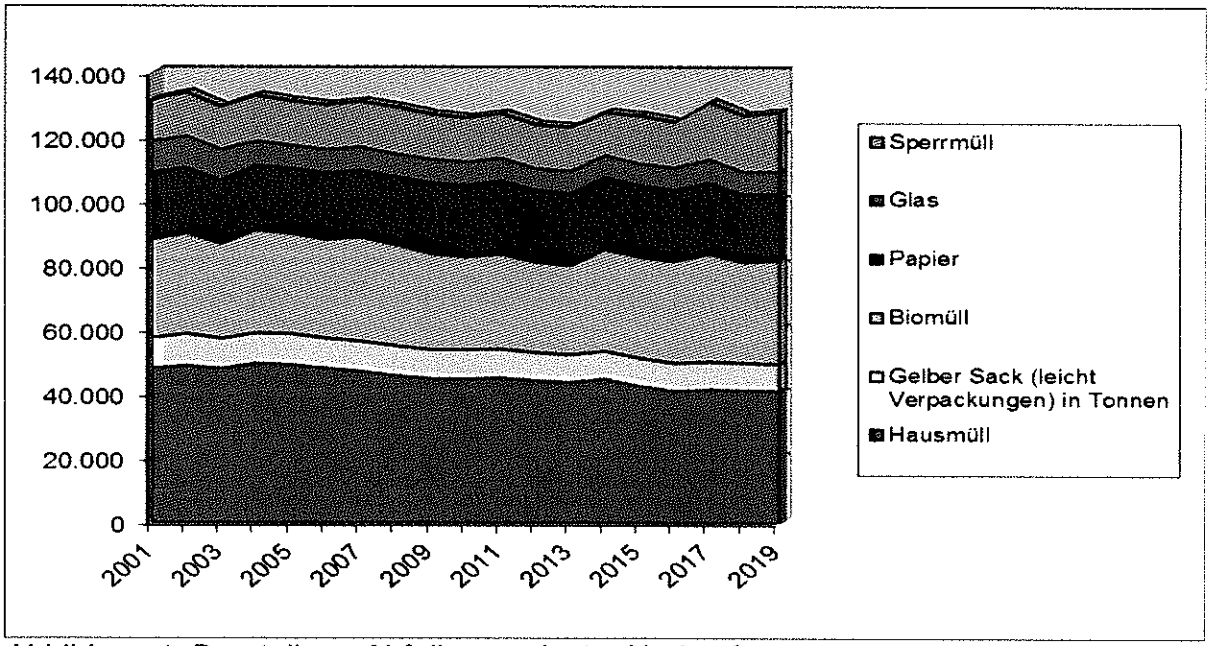

Abbildung 1: Darstellung Abfall aus privater Herkunft

In der *Abbildung 1* ist ersichtlich, dass die gesamte Abfallmenge aus privater Herkunft seit 2014 nahezu konstant ist. Nur in 2017 zeichnet sich eine Steigerung ab. Der Anstieg um ca. 5.800 t ist im Wesentlichen mit der erhöhten Sperrmüllannahme aus dem Hochwasser 2017 verbunden sowie der Erhöhung der Biotonnen aufgrund des Anschreibens an alle Bürger, die bisher keine Biotonnen hatten.

Im Jahr 2019 beträgt der Abfall aus privater Herkunft ca. 93,5 % des gesamten Abfallaufkommens, das dem ZAH bekannt ist. Somit sind die Abfälle aus privater Herkunft um 1,5 % gestiegen,

Auffällig hierbei sind die Abfälle aus dem Sperrmüll, die in Summe um 1.000 Tonnen zunahmen.

In der folgenden *Tabelle 2* sind die absoluten Zahlen für Abfälle **aus dem privaten Bereich für die Jahre 2012 - 2019** dargestellt.

Mit Ausnahme der „sonstigen Abfälle" sind die sechs nachfolgend aufgeführten Fraktionen auch in der *Abbildung 1* dargestellt.

Bezeichnung des Abfalls	***Tonnage 2012***	***Tonnage 2013***	***Tonnage 2014***	***Tonnage 2015***	***Tonnage 2016***	***Tonnage 2017***	***Tonnage 2018***	***Tonnage 2019***
Hausmüll (gemischter Siedlungsabfall)	44.442	43.925	44.953	42.704	41.220	41.671	41.484	41.258
Sperrmüll, Kunststoffe und Holz A3	13.593	14.181	13.242	14.911	15.012	17.698	17.440	18.441
Biomüll	28.230	27.695	31.670	31.423	31.709	33.573	31.401	32.161
Papier und Pappe	22.390	22.421	22.593	22.234	22.206	22.132	21.048	20.890
Glas	6.787	7.123	6.844	6.915	7.027	7.404	7.155	6.878
LVP	8.580	8.536	8.572	8.659	8.557	8.550	8.382	8.301
sonstige Abfälle	6.303	6.806	7.333	8.015	8.645	9.142	8.962	9.101
	130.325	**130.687**	**135.208**	**134.861**	**134.376**	**140.170**	**135.872**	**137.030**

sonstige Abfälle 2019 [t]:	Metall	1.125
	E-Schrott	1.736
	Kühlgeräte	397
	Schadstoffe	167
	Baustellenabfall	1.529
	Bauschutt	2.115
	Altreifen	200
	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	1.832
		9.101

Tabelle 2 Abfallzahlen 2012 – 2019 aus privater Herkunft

2. Abfallverwertung

2.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Elektro G)

2.1.1 Gruppeneinteilung

Laut Elektro G ist der E-Schrott seit 2018 neu definiert und in sechs Gruppen eingeteilt worden. Die Kühlschränke heißen jetzt beispielsweise Wärmeüberträger.

Alle Geräte größer 50 cm sind jetzt sogenannte Großgeräte, Bildschirme werden zusätzlich nochmals unterschieden in Flachbildschirme und sonstige Geräte (z.B. Röhrengeräte) Neu aufgenommen ist die Gruppe der Photovoltaikanlagen.

- **Gruppe 1** Wärmeüberträger
- **Gruppe 2**: Bildschirmgeräte
- **Gruppe 3**: Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- **Gruppe 4**: Großgeräte
- **Gruppe 5**: Kleingeräte
- **Gruppe 6:** Photovoltaikmodule

Bis zum 24.03.2006 wurde zwar sämtlicher E-Schrott (seit 1996) verwertet, aber nur in 3 Gruppen eingeteilt. Es gab Container für Kühlschränke, braune Ware (alles was einen Stecker hat und nicht zu den Haushaltsgroßgeräten zählt) und Leuchtstoffröhren. Die Haushaltsgroßgeräte wurden über die Altmetallcontainer entsorgt.

2.1.2 Anzahl und Ort von Sammelstellen im Bringsystem

Im ZAH-Gebiet gibt es zurzeit sechs Wertstoffhöfe (Sammelstellen):

Name der Sammelstelle	Ort	Straße
Zentraldeponie Heinde	31162 Bad Salzdetfurth	Alte Ziegelei 1, 31162 Heinde
Wertstoffhof Hildesheim	31137 Hildesheim	Mastbergstr. 11 A
Wertstoffhof Sarstedt	31157 Sarstedt	Im Kirchfeld/Käthe-Paulus Str.
Wertstoffhof Alfeld	31061 Alfeld	Neue Wiese 22
Wertstoffhof Elze	31008 Elze	Bahnhofsstr. 71
Wertstoffhof Lamspringe	31195 Lamspringe	An der Pferdewiese 1

Tabelle 3: Auflistung der Sammelstellen

2.1.3 Annahme der Gruppen an den Sammelstellen

Auf allen genannten Sammelstellen (Wertstoffhöfen) werden alle E-Schrott Gruppen angenommen mit Ausnahme der Nachtspeicherheizgeräte aus der Gruppe 4 und den Photovoltaikmodulen aus der Gruppe 6. Beide Gruppen können am Entsorgungszentrum (Zentraldeponie) Heinde abgeben werden. Bei den Nachtspeicherheizgeräten sind besondere Verpackungsmaßnahmen vorab vom Abfallerzeuger erforderlich.

2.1.4 Sonstige Erfassungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden sämtliche E-Geräte mitgenommen (mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten und der Gruppe 6, Photovoltaik). Nachfolgend werden diese im Entsorgungszentrum Heinde entsprechend der oben genannten Gruppeneinteilung in Container und Boxen sortiert.

Darüber hinaus werden Gasentladungslampen bis zu einer Menge von 20 Stück auch bei der mobilen Schadstoffsammlung mit angenommen.

Ebenso können auch Elektrokleingeräte bis 3 kg bei der Schadstoffsammlung mit abgegeben werden.

2.1.5 Inanspruchnahme der Eigenverwertung

Der ZAH vermarktet die Gruppen 2, 4 und 5 in Zusammenarbeit mit einem nach dem E-Gesetz zertifizierten Betrieb selbst. Die Daten werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

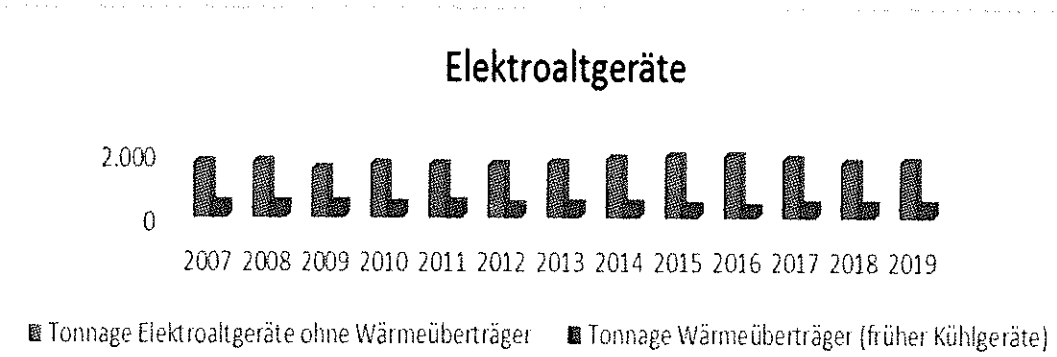

Abbildung 2: Entwicklung E-Schrott

Wie aus der Abbildung 2 ersichtlich, ist der Anfall an Elektroaltgeräten weitgehend stabil. In 2019 ist ein leichter Anstieg von 1,6 % ersichtlich. Im Jahr 2019 wurden ca. 397 t Kühlgeräte und ca. 1736 t sonstige E-Geräte durch den ZAH gesammelt. Dies entspricht 7,72 kg pro Einwohner. Der Bundesdurchschnitt liegt ebenso bei 7,60 kg Elektroaltgeräten aus ***allen*** Herkunftsbereichen.

2.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Seit April 1996 ist im ZAH-Gebiet flächendeckend die Biotonne eingeführt worden. Des Weiteren gibt es im Herbst und im Frühjahr insgesamt acht Wochen lang eine gebührenfreie Annahme vom Baum- und Strauchschnitt. Seit 2013 wurde die Sammlung um eine Woche im Herbst und seit 2015 ist die Sammlung im Frühling um 2 Wochen verlängert worden.

Im Frühjahr (1.247 Tonnen) und im Herbst (3.780 Tonnen) sind insgesamt 5.027 Tonnen Baum- und Strauchschnitt gesammelt worden. Das sind 20 Tonnen mehr als im Jahr 2018. Weitere 656 Tonnen wurden über die „Wertmarken" am Kompostwerk angeliefert. Hierbei ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 221 Tonnen zu verzeichnen.

	Tonnage
2001	32.724
2002	32.930
2003	30.740
2004	32.673
2005	31.756
2006	31.533
2007	32.842
2008	32.697
2009	30.579
2010	29.924
2011	30.546
2012	29.272
2013	28.344
2014	32.338
2015	32.231
2016	32.370
2017	33.573
2018	32.197
2019	32.161

Tabelle 5: Entwicklung der kompostierbaren Abfälle

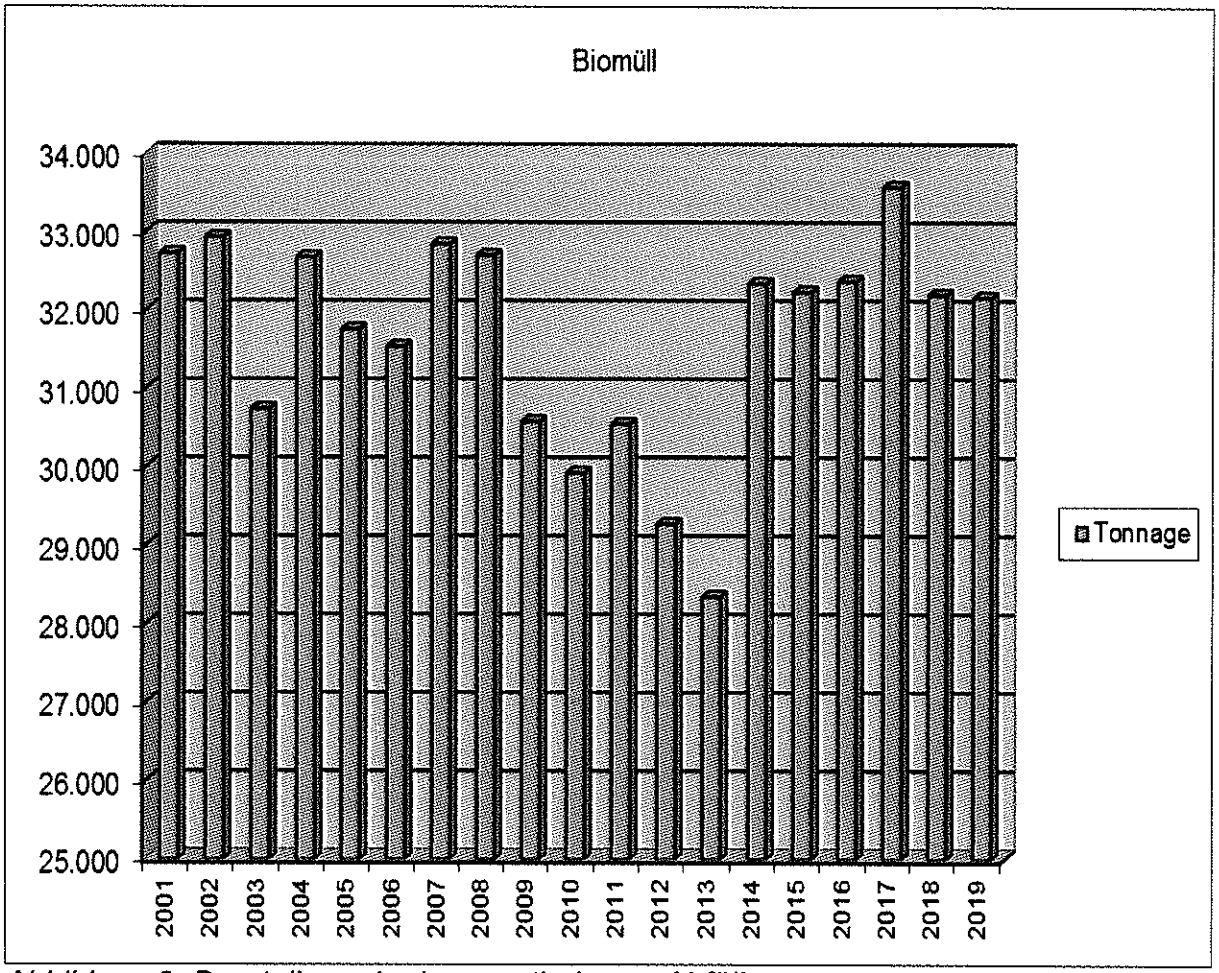

Abbildung 3: Darstellung der kompostierbaren Abfälle

2.3. Erfassung und Verwertung von Althölzern

Am 01.03.2003 trat die Altholzverordnung in Kraft. Auf der Zentraldeponie Heinde werden seitdem die gefährlichen (z. B. Gartenzaun, Bahnschwellen) und die nicht gefährlichen Hölzer separat erfasst. Zusätzlich wird seit November 2003 auch das restliche Holz in getrennten Containern gesammelt. Seit dem Jahr 2005 wird die Altholzsammlung auch auf allen Wertstoffhöfen durchgeführt.

Seit dem 01.04.2015, nach dem Auslaufen des Vertrages mit der Fa. Umweltdienste Kedenburg, separiert der ZAH das Altholz im Recyclingzentrum Heinde in Eigenregie.

Das Holz ohne schädliche Verunreinigungen wird stofflich verwertet, das Holz mit schädlichen Verunreinigungen energetisch verwertet.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Holz	2.880	2.741	3.003	3.677	4.014	4.736	4.936	5.041	5.797	5.794	6.163
Holz mit schädlichen Verunreinigungen	511	563	625	750	848	926	1.060	1.547	1.676	1.823	1.832

Tabelle 6: Entwicklung der Altholzverwertung

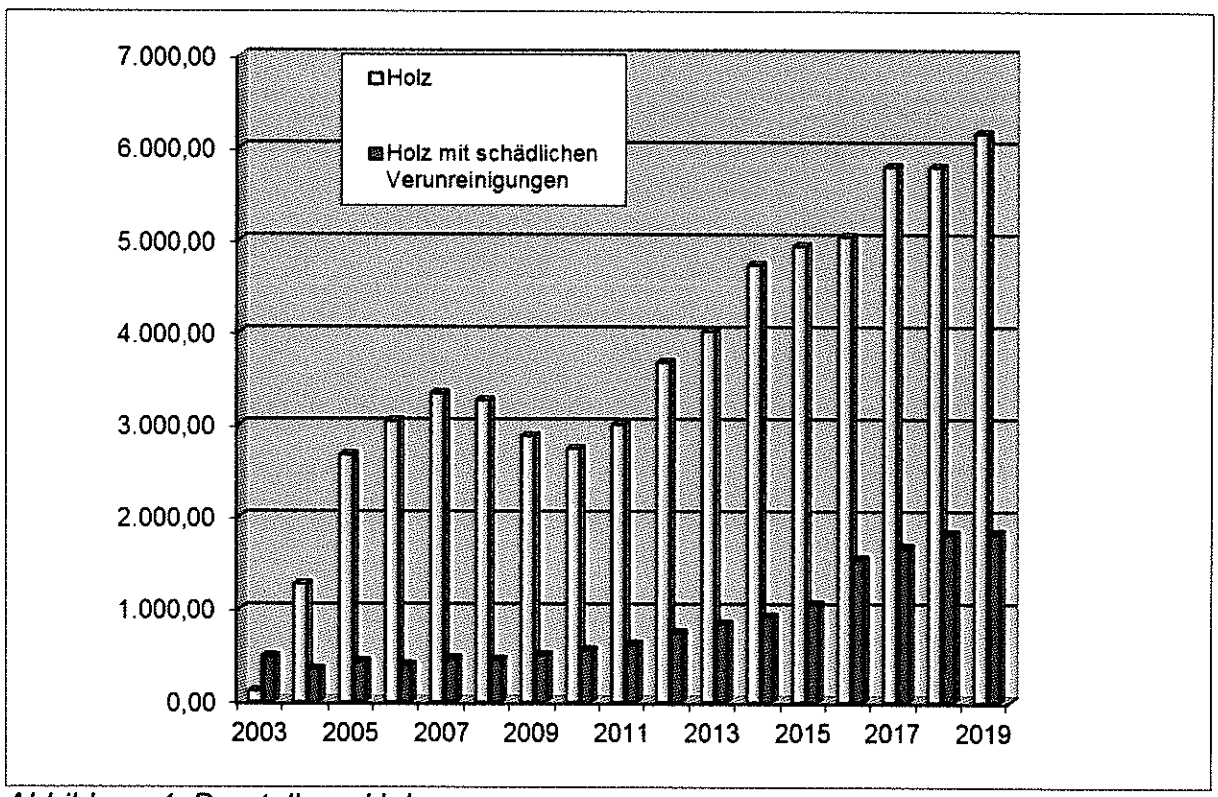

Abbildung 4: Darstellung Holz

Der größte Holzanteil kommt aus der gebührenfreien Entsorgung des Sperrmülls.

Durch die Umstellung des Sammelsystems auf den Wertstoffhöfen konnten die Holzmengen aus dem Sperrmüll gesteigert werden.

2.4 Sonstige Verwertung

2.4.1 Gelber Sack

Seit 2004 sammelt der ZAH als Vertragspartner der Fa. Remondis GmbH & Co.KG in Stadt- und Landkreis Hildesheim den gelben Sack. Im dreijährigen Rhythmus führt das Duale System Deutschland neue Ausschreibungen zur Erfassung durch.

Die Fa. Remondis und der ZAH bekamen für die Vertragsgebiete Stadt- u. Landkreis Hildesheim den Zuschlag für die Jahre 2017 bis 2019, die gelben Säcke einzusammeln und zu entsorgen. Ende 2019 wurde die Verlängerung nach erfolgreicher Neuausschreibung der Erfassung von 2020 bis 2022 unterschrieben.

Jahr	Tonnage
2009	8.845
2010	8.948
2011	8.816
2012	8.580
2013	8.536
2014	8.572
2015	8.659
2016	8.557
2017	8.550
2018	8.382
2019	8.301

Tabelle 7: Entwicklung der erfassten Leichtfraktion

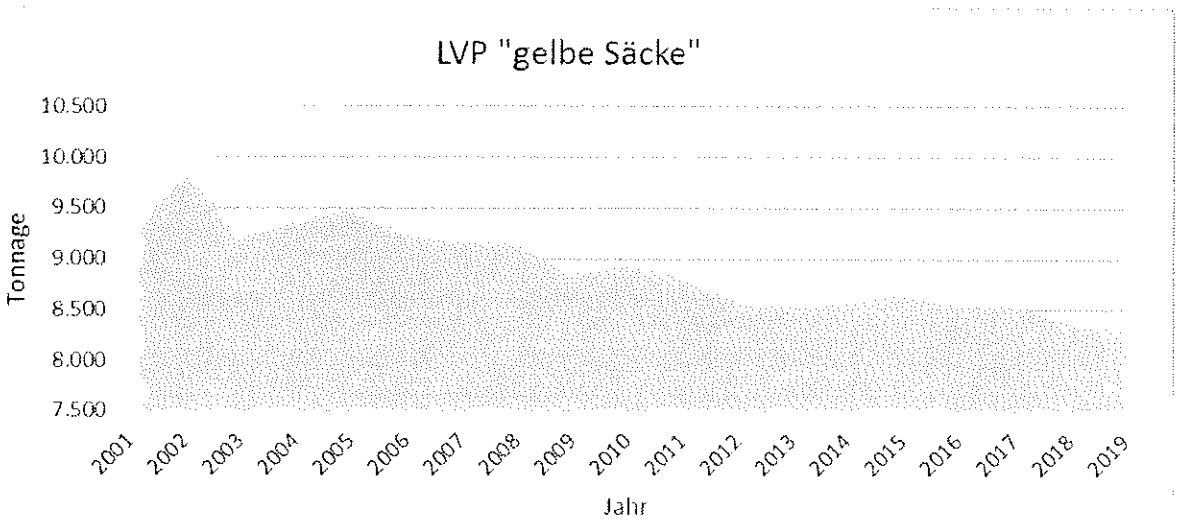

Abbildung 5: Darstellung „gelber Sack"

Die Sammelmengen sind seit im Wesentlichen leicht gesunken. Der Inhalt aus den gelben Säcken wird sowohl stofflich als auch thermisch verwertet. Die Fehlquote liegt nach Auskunft der Fa. Remondis stetig bei ca. 40 %.

2.4.2 Altpapier und -pappe

Sowohl im Bringsystem (Depotcontainer und Wertstoffhöfe) als auch im Holsystem (über die Altpapiertonne) hat der Bürger die Möglichkeit Altpapier kostenfrei zu entsorgen. Die Entleerung, Vermarktung inkl. Entsorgung wird seit 2004 durch den ZAH durchgeführt.

Jahr	Tonnage
2001	20.857
2002	20.416
2003	19.716
2004	20.207
2005	20.387
2006	20.709
2007	20.846
2008	21.137
2009	22.147
2010	22.320
2011	22.836
2012	22.390
2013	22.421
2014	22.593
2015	22.234
2016	22.206
2017	22.132
2018	21.048
2019	20.890

Tabelle 8: Entwicklung des erfassten Altpapiers

Das Verhältnis von Bringsystem (Depotcontainer) zum Holsystem (Altpapiertonne) liegt im Jahr 2019 bei 35% zu 65%.

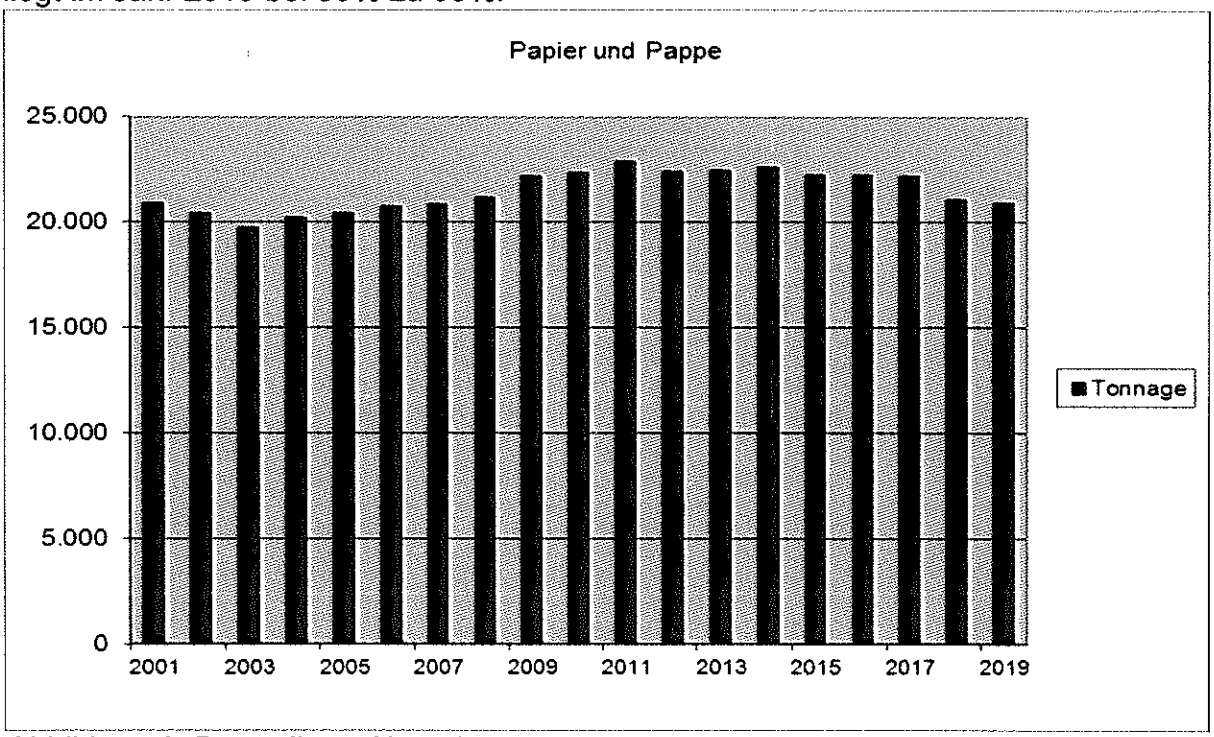

Abbildung 6: Darstellung Altpapier

2.4.3 Altglas

Altglas wird im Bringsystem durch die Fa. Remondis über das sogenannte Iglosystem erfasst. Der Rückgang von 277 Tonnen lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Änderungen im Pfandsystem, auf Frucht- und Gemüse-Nektaren mit Kohlensäure sowie Mischgetränke mit Molkeanteil, erklären

	Tonnage
2001	9799,00
2002	9917,00
2003	9696,00
2004	7589,00
2005	7241,00
2006	7388,00
2007	7270,00
2008	7226,00
2009	7429,50
2010	7298,02
2011	7238,30
2012	6786,08
2013	7122,70
2014	6843,63
2015	6915,04
2016	7026,73
2017	7404,00
2018	7154,94
2019	6877,98

Tabelle 9: Entwicklung des erfassten Altglases

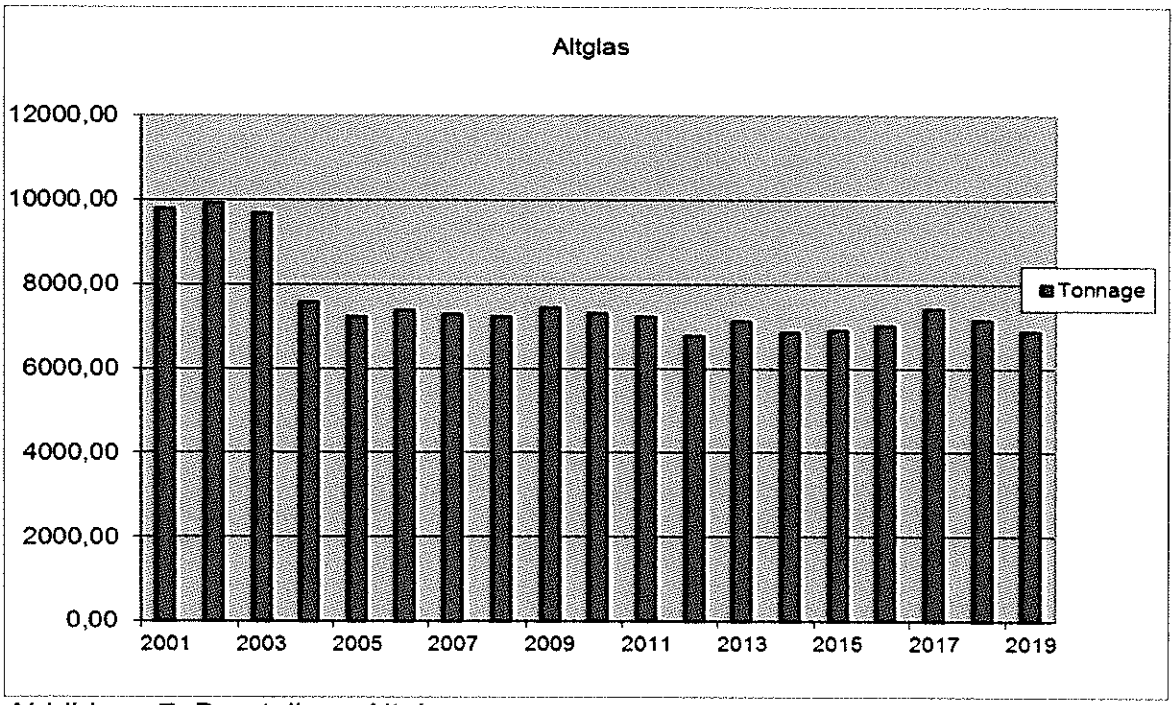

Abbildung 7: Darstellung Altglas

Das Altglas wird in die verschiedenen eingesammelten Farben (weiß, grün, braun) in der Glasaufbereitung für die stoffliche Verwertung aufbereitet.

3. Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Sonderabfälle wie z. B. Farben, Lacke, Chemikalien usw. müssen auf Grund ihrer Schadstoffanteile einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Um den privaten Haushalt eine haushaltsnahe Entsorgung zu gewährleisten, bietet der ZAH eine jährliche mobile Schadstoffsammlung an. Des Weiteren kann der Bürger haushaltsübliche Kleinmengen in der Schadstoffsammelhalle ganzjährig auf der Zentraldeponie Heinde kostenlos entsorgen.

Für Gewerbebetriebe, in denen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 2.000 kg Sonderabfälle anfallen, besteht ebenso die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen in der Schadstoffsammelhalle des ZAH anzudienen. Die Sonderabfälle werden in dem genehmigten Zwischenlager gesammelt, zu LKW-Ladungen zusammengefasst und der Verwertung bzw. Entsorgung durch ein Fachunternehmen zugeführt.

Die Sonderabfälle im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim werden sowohl in der stationären Schadstoffsammelhalle als auch durch die jährlich stattfindende mobile Schadstoffsammlung erfasst.

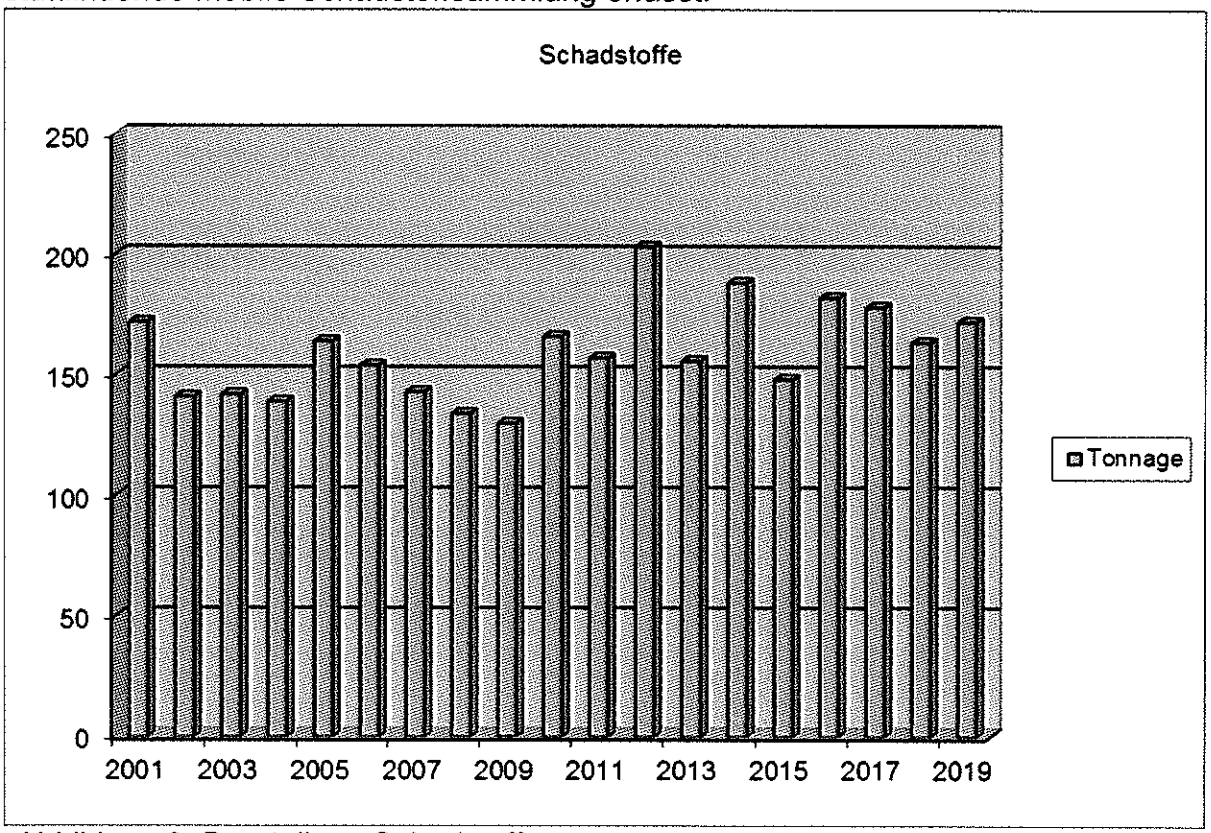

Abbildung 8: Darstellung Schadstoffe

Die abgegebenen Schadstoffe setzen sich wie folgt zusammen [t]:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Private Haushalte	74,8	85,3	91,3	114,1	110,6	132	116	127	103	103	107
Gewerbe	5,5	8	8,3	14,1	5,8	6,23	7,67	11	5	5	5
Mobile Sammlung	49,7	72,5	60,4	74,9	47,1	55,9	29,8	59	70	55	65
Gesamt	**130**	**166**	**160**	**203**	**163,5**	**194**	**153,5**	**197**	**178**	**163**	**177**

Tabelle 10: Entwicklung der erfassten Schadstoffe

4. Zukünftige Entwicklung

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Abfallmengen aus privater Herkunft im Wesentlichen stabil geblieben sind.

Sowohl in den Jahren 2013, 2016 und 2018 konnte der ZAH aufgrund der erfolgreichen Geschäftspolitik die Abfallgebühren im Restmüll und Biomüllbereich für die Bürger senken. Nachfolgend können hierzu einige Gründe genannt werden:

Die Tätigkeiten der Holz- und Baustellensortierung werden seit Anfang 2015 durch den ZAH nach 20-jähriger Laufzeit des Vertrages mit der Fa. Umweltdienste Kedenburg selbst durchgeführt. Hierzu wurden günstige Entsorgungs- und Verwertungspreise, auch für den Sperrmüll, nach zum Teil europaweiten Ausschreibungen erzielt.

Die gesamte Tourenplanung des ZAH wurde ebenfalls 2015 optimiert, logistisch neu geplant und aufgestellt.

Die Verträge der Restmüllverbrennung sowie der Verwertung des Biomülls konnten im Jahre 2016 erfolgreich neu ausgeschrieben (europaweit) werden, so dass ab Vertragsbeginn 2018 für beide Fraktionen günstigere Preise erzielt werden konnten. Beide Verträge haben zunächst eine Laufzeit von sieben Jahren, im Maximum 11 Jahre.

Der ZAH ist daher für die Zukunft sehr gut aufgestellt.

Allerdings sind die Überschüsse durch die gesetzlich geforderten Gebührensenkungen (siehe oben) im Restmüllbereich soweit aufgebraucht, so dass Gebührenerhöhungen ab 2021 zumindestens im Restmüllbereich geprüft werden müssen.

Krüger